

Tipp zum Reiserecht

von

Hans-Peter Kaiser,
Geraer Reiseunternehmer
und langjähriges Mitglied
im Rechtsausschuss des
Bundesverbandes der
Mittelständischen
Reisebüros

Heute :

Wenn der Beischlaf nicht mehr stimmt

Die Unterbringung in einem mit zwei Einzelbetten statt eines Doppelbetts ausgestatteten Ferienhotels und ein aus diesem Grund angeblich unharmonischer Intimverkehr während der Dauer des Urlaubs, stellen nicht ohne weiteres einen Reisemangel dar, aus dem sich eine Herabsetzung des Reisepreises durchsetzen lässt.

So entschied das Amtsgericht Mönchengladbach zumindest in einem Urteil vom April 1991. Ein Urlauber klagte nach Rückkehr von Menorca gegen den Veranstalter, da er und seine Lebensgefährtin im zugewiesenen Doppelzimmer nur getrennte Betten vorfanden, die obendrein auf seiner Meinung nach rutschigen Fliesen standen und bei Bewegung mittig auseinander gingen.

Er sei – so die Darstellung – in seinen Ein- und Beischlafgewohnheiten während des 14tägigen Urlaubs empfindlich gestört gewesen, weshalb er seinerseits Schadensersatzanspruch in Höhe von 20% zum Reisepreis verlangte, da der erhoffte Erholungswert, die ersehnte Entspannung und Harmonie erheblich beeinträchtigt waren, was bei ihm und seiner Lebensgefährtin zu Verdrossenheit, Ärger und Unzufriedenheit führte. Der Reiseveranstalter beantragte zunächst eine Abweisung der Klage, da diese ja wohl nicht ernst gemeint sein könne.

Das Amtsgericht seinerseits ließ die Klage zu, stellte in der Verhandlung jedoch fest, dass für eine Beurteilung der Sachlage nicht die Beischlafgewohnheiten des Klägers ausschlaggebend, sondern ob die Betten für den durchschnittlichen Reisenden geeignet seien. Selbst wenn dem Kläger aber spezielle Gewohnheiten zugestanden würden, so handelte es sich um einen leicht abstellbaren Mängel, denn die Bettrahmen (laut Foto aus Metall) hätten mühelos mit einer Schnur verbunden werden können, die sich für wenig Geld beschaffen ließe. Bis zur Beschaffung einer Schnur oder eines Bindfadens hätte sich der Kläger zum Beispiel seines Hosengürtels bedienen können, denn dieser – so das Gericht – wurde in seiner üblichen Funktion zum Zeitpunkt ja vermutlich nicht benötigt.

